

Hygieneplan für den Sportbetrieb des SC Buch

(Sportplatz / Turnhalle / Freigelände Schule - Stand: 01.07.2020)



1. Allgemeines und Organisatorisches zur Umsetzung

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports (§ 9 der 6. BayIfSMV) ein Mindestrahmen mit dem „Rahmenhygienekonzept Sport“ (Stand: 19.06.2020) vorgegeben. Der SC Buch übernimmt dieses Rahmenhygienekonzept und konkretisiert dieses auf die sportliche Situation der einzelnen Abteilungen des SC Buch.

Neben diesen verbindlichen Vorgaben orientieren sich die Abteilungen SC Buch an den Handlungshilfen der VBG (u.a. für die Bereiche „Sportvereine“ und „Fitnessstudios“). Letztere sind weitere Hilfestellungen, wie Vorstände in Sportvereinen den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard umsetzen können. Insbesondere sind hier Breitensportvereine angesprochen.

Die Abteilungen SC Buch als Nutzer einer Sportstätte erstellt ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die Abteilungen stimmen sich regelmäßig mit dem Schulverband und der Gemeinde ab.

Die Abteilungen schulen Personal (Übungsleiter/Helfer) und informieren alle Sporttreibende. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.

Aus infektionsepidemiologischer Sicht ist es nach Expertenmeinung unstrittig, dass die gesundheitlichen Risiken im Rahmen einer COVID-19-Infektion mit zunehmendem Alter steigen. Denn mögliche relevante Vorerkrankungen bedeuten mit steigendem Alter eine nicht unerhebliche Krankheitslast bei den sogenannten vulnerablen Gruppen.

Die Abteilungen weisen aus diesem Grund im Eingangsbereich der Turnhalle und den Zugängen auf dem Sportplatz auf die möglichen altersbedingten Risiken hin. Die Sporttreibenden müssen im Sinne der Eigenverantwortlichkeit selbst entscheiden, ob sie die Sportanlage zur körperlichen Betätigung betreten bzw. dort Sport ausüben. Die Abteilungen weisen die Sporttreibenden daraufhin, dass im Falle einer persönlichen Entscheidung für die sportliche Betätigung zwingend auf die Abstandsregeln geachtet werden müssen. Zudem sollte in Ruhepausen bzw. in den Zeiträumen ohne aktive sportliche Betätigung ein Nasen-Mund-Schutz getragen werden.

Die Abteilungen kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, macht der Verein konsequent vom Ausschluss Gebrauch.

Die Abteilungen kontrollieren die Einhaltung des standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Beachtung des einrichtungsspezifischen Hygieneplanes
- Regelmäßige Handhygiene, v.a. gründliches Händewaschen mit Seife für mindestens 20-30 Sekunden (Aushänge in den geöffneten Sanitärräumen weisen darauf hin, idealerweise waschen sich die Teilnehmer die Hände bereits zu Hause).
- Verwendung von Papierhandtüchern
- Einhaltung der Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch; nicht in die Hand).
- Benutzte Taschentücher sofort entsorgen (Mülleimer in WC-Anlagen!)
- Hände aus dem Gesicht fernhalten.
- Regelmäßige Reinigung von Räumen und Kontaktflächen.
- Vorausschauendes Nachfüllen von Seifenspendern mit Flüssigseifen/Seifenschäum und Einmalhandtüchern, stets für ausreichend Seife und Handtrocknungsmöglichkeiten sorgen. Dies gilt auch für die angebrachten Handdesinfektionsspender.
- Risikogruppen sind gesondert zu betrachten, und es ist nach aktuellen Empfehlungen des RKI zu handeln.
- Wer sich krank fühlt, darf auf keinen Fall am Training teilnehmen oder zur Arbeit erscheinen.

3. Generelle Sicherheitsregeln in der Turnhalle und dem Sportplatz

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, beim Sammel- und Treffpunkt vor einer Sportstunde sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße wird so gewählt, dass die Voraussetzungen für den o.g. Mindestabstand geschaffen werden können. Gegebenenfalls ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Gründliches Händewaschen bzw. Händedesinfektion beim Betreten der Sportanlagen und vor dem Verlassen, außerdem nach dem Aufsuchen der Sanitäranlage. Für eine Sportstunde im Außenbereich werden die Übungsleiter mit Handdesinfektionsmittel ausgestattet. Die Teilnehmer werden durch Aushänge/Übungsleiter auf die regelmäßige Handhygiene hingewiesen.
- Ausschluss vom Sportbetrieb für Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen / Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.
- Die Nutzer der Turnhalle/Sportplatz (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. durch Aushang/Info auf Teilnahmeformular). Sollten Nutzer der Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer geleitet wird.
- Schutz- und Hygienekonzepte für Turnhalle und Sportplatz sollen auch über ein Reinigungskonzept verfügen, das zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z.B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte berücksichtigen muss. Die Turnabteilung stimmt ein solches Reinigungskonzept regelmäßig mit dem Schulverband und dem Sportclub ab.
- Für die Turnhalle (geschlossene Räumlichkeiten) haben die Abteilungen neben dem Schutz- und Hygienekonzept zwingend auch ein Lüftungskonzept vorzuhalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen

Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, werden genutzt. Auf einen möglichst hohen Außenluftanteil sowie ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Sportplatz (an der frischen Luft) + Zusatzbestimmungen in der Turnhalle (in geschlossenen Räumen)

- Es wird darauf geachtet, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, führen die Abteilungen eine Dokumentation in Form einer Anwesenheitsliste mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes. Diese Dokumentation der Teilnehmer hat jeder Übungsleiter unmittelbar nach der Stunde der Abteilungsleitung zukommen zu lassen (evtl. auch durch Posteinwurf). Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.
- Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Nutzer des Sportbetriebs sind bei der Datenerhebung entsp. 4 der Anforderung an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent und besonders bei gemeinsamer Nutzung durch Sport-/Trainingsgeräten einzuhalten. Jedes Sportgerät ist nach seiner Nutzung zu desinfizieren. Soweit möglich, ist mit persönlichen Sportgeräten zu trainieren. Eigene Gymnastikmatten und eigene Handtücher sind mitzubringen. Es sind nur personalisierte Getränkeflaschen zu benutzen.
- Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Die Nutzer sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z.B. Personen des eigenen Hausstands).
- Duschen und Umkleiden in der Turnhalle bleiben geschlossen.
- Die Nutzer der Turnhalle haben beim Betreten und Verlassen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen ist die Ausübung der sportlichen Aktivitäten

5. Konkrete Maßnahmen im Sportbetrieb der Abteilungen des SC Buch

- Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist vorübergehend nur nach Anmeldung möglich.
- Eine Teilnahme an der Stunde ist nur mit einmalig ausgefülltem und unterschriebenem Dokumentationsformular möglich. Beim Ausfüllen bzw. bei einer Unterschrift vor Ort ist ein eigener Kugelschreiber mitzubringen. Ohne diese Teilnahmebestätigung keine Teilnahme am Training.
- Sperrung von Umkleidekabinen und Duschen (schon in Sportkleidung kommen und zu Hause duschen). Auf die geöffneten sanitären Anlagen ist hinzuweisen
- Auf einen Personenmindestabstand von 1,5 m (Markierungen, wenn möglich) ist zu achten.

- Aufgrund fehlender Quadratmeter-Vorgaben im aktuellen Gesetz weist der SC Buch e.V. daraufhin:
 - Die empfohlenen Abstandswerte des RKI von 1,5 bis 2 Meter sind für den Sportbetrieb in vielen Fällen nicht ausreichend, da durch die Bewegung und die höhere Atemfrequenz und Ausatemvolumen die Tröpfchen deutlich weiter getragen werden.
 - Die Empfehlung zum Sportbetreiben während der SARS-CoV-2-Pandemie besagt, dass 4-5m Abstand bei Bewegung nebeneinander in die gleiche Richtung eingehalten werden sollten.
 - Auf Partnerübungen, Übungen mit Körperkontakt sowie sportliche Rituale (Abklatschen, Umarmen etc.) ist zu verzichten.
 - Möglichst feste Trainingsgruppen bilden (auch bei Unterteilung der Trainingsgruppe).
 - Unterlassung von Fahrgemeinschaften
 - Die Sportanlagen sollten nur von Sportlern und Sportlerinnen betreten werden. Begleitpersonen sind zu vermeiden.

6. Verpflichtende Einhaltung der Vorgaben und Kontrolle

Die strikte Einhaltung der Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (derzeit die 5. BayIfSMV) in Verbindung mit dem Rahmenhygienekonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, Sport und Integration und Gesundheit und Pflege vom 29.05.2020 in Verbindung mit den entsprechenden Auflagen der Gemeinde Buch am Erlbach und das nach diesen Vorgaben erstellte Hygieneschutzkonzept des SC Buch e.V. sind für alle Beschäftigten, Mitglieder, Spielerinnen und Spieler sowie Trainer und Übungsleiter **verpflichtend und gelten vom 01.07.2020 bis auf Weiteres**.

Die Einhaltung der vorgenannten Regelungen wird durch die Vorstandschaft, die jeweiligen Koordinatoren und Trainerinnen und Trainer entsprechend kontrolliert und sofern erforderlich entsprechende Maßnahmen bei Nichtbeachtung ergriffen.

Gegenüber Personen, welche die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Buch am Erlbach, 29.06.2020

Ort, Datum

Unterschrift 1. Vorsitzender

Anlagen zum Hygieneschutzkonzept

- 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)
- Rahmenhygienekonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, Sport und Integration und Gesundheit und Pflege
- Trainingsdokumentation